

**Die Gemeindesteuerpflicht der Zivilbeamten im Heere.**

Durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift (§ 5 des Staatseinkommensteuergesetzes) ist bestimmt, daß während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine von der Besteuerung ausgeschlossen ist. Gleiches gilt für die Kirchensteuer. Staat und Kirche dürfen also die dienstlichen Bezüge der Zivilbeamten, die während des Krieges zum Heeresdienst einberufen sind, aus ihrer militärischen Verwendung nicht besteuern. Für die Gemeindesteuerpflicht fehlt eine entsprechende ausdrückliche Vorschrift, und die höchste Instanz in Steuersachen, das Oberverwaltungsgericht, hat daraufhin im Gegenfalle zur Auffassung der Staatsregierung angenommen, daß das Militäreinkommen der Besteuerung durch die Gemeinden nicht entzogen sei. Die Bedenken, die dieser Entscheidung entgegenstehen — namentlich die befremdliche Tatsache, daß Einkommen von Kriegsteilnehmern, das der Besteuerung durch Staat und Kirche entzogen ist, dem Zugriffe der Gemeinden freigegeben sein soll —, sollen hier nicht weiter erörtert werden. Man wird vielmehr sich damit abfinden müssen, daß nach der Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes in Steuersachen zurzeit die Gemeinden berechtigt sind, das Militäreinkommen zu besteuern. Nicht zu billigen wird es aber sein, wenn einzelne Gemeinden die ihnen vom Oberverwaltungsgerichte zugestandene Steuerbefugnis auch noch ausdehnend auszulegen versuchen: Von einigen Gemeinden wird nämlich die Ansicht vertreten, daß diejenigen Zivilbeamten, die während des Krieges und nur für dessen Dauer als Beamte im Heeresdienste verwendet werden, also Militäreinkommen beziehen, des ihnen sonst gesetzlich zukommenden Steuerprivilegs (Heranziehung nur des halben Dienststeuereinkommens oder Heranziehung des ganzen nur bis zu 125 v. H.) für dieses Militäreinkommen verlustig gegangen seien. Diese Ansicht entbehrt der rechtlichen Grundlage. Wer als Beamter im Heeresdienste tätig ist, bezieht allerdings Militäreinkommen, aber es ist Beamten einkommen und daher ebenso privilegiert wie das Beamteneinkommen aus dem Zivildienst. Der für die Dauer des Krieges als Beamter in den Heeresdienst eingetretene Zivilbeamte kann daher verlangen, daß sowohl der ihm belassene Teil seines Zivildienststeuereinkommens wie das ihm aus der Reichskasse zufließende Militäreinkommen an Gehalt und Wohnungsgeld nur zur Hälfte zur Gemeindesteuer herangezogen werden, während die jüngeren Beamten zwar ihr ganzes Einkommen durch die Gemeinden besteuern lassen müssen, aber nicht über 125 v. H. der Staatseinkommensteuer hinaus. Gänzlich außer Betracht bleiben für die Gemeindesteuerpflicht die als Dienstaufwandsentschädigung völlig steuerfreien Kriegszulagen.

Kammergerichtsrat Dr. M. Wagner.